Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 10/2023

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen Stadtwerke Düren GmbH (nachfolgend kurz: SWD) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch beliefert. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2. SWD ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SWD an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. SWD darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

2. Regionale Zusatzleistungen, Ladestrom und Bonus

2.1. Die regionalen Zusatzleistungen für den Sondervertrag “Lokalpatriot” stehen dem Kunden in Form eines Gutscheinpakets jedes Jahr auf Neue zu. Die Gutscheine haben eine Gültigkeit von 24 Monaten, sind übertragbar und miteinander kombinierbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. SWD hält sich vor, einzelne Zusatzleistungen durch neue Leistungen zu tauschen. Das Gutscheinpaket wird jährlich mit der Post zugestellt, bis der Vertrag vom Kunden oder von SWD aktiv gekündigt wird. Die Terminabsprache und Leistungserfüllung erfolgt direkt mit dem jeweiligen Partner. Weiterhin gelten dessen Geschäftsbedingungen.

2.1.1 Regionale Zusatzleistungen für den Stromsondervertrag **“Lokalpatriot”**

Zusatzleistungen	Partner	Beschreibung
Energieberatung im Wert von 50 EUR	Stadtwerke Düren GmbH (SWD)	Persönliche Beratung bei SWD, Zehnthofstraße 6, Düren, Umfang: max. 1h nach Terminvereinbarung
2x Schwimmbadeintritt im Wert von 11 EUR	Rurbad, DSB	Freier Eintritt ins Rurbad von Mo-Fr zu den üblichen Öffnungszeiten für 90 Minuten für zwei Personen oder 2 Eintritte
1x Autowäsche im Wert von 11,90 EUR	Dürener Autowasch- center	Standard-Autowäsche während der normalen Öffnungszeiten
2x Kinotickets im Wert von 28 EUR	Das Lumen Filmtheater	Gilt auf allen Plätzen inkl. Überlänge. Nicht für D-Box, Motion Seats & Sonderveranstaltungen. 3D-Film mit Zuzahlung möglich.

2.2. Ladestrom:

Im Rahmen des Sondervertrags erhält der Kunde zusätzlich zu der Belieferung an seiner Entnahmestelle das Recht, an allen öffentlichen Ladepunkten der SWD sowie ihrer Roaming-Partner, die in der eCharge-App der SWD angezeigt werden, mit Ladestrom beliefert zu werden.

2.2.1 Um dieses Recht zu nutzen, ist der Kunde verpflichtet, SWD mit oder nach Abschluss des Sondervertrags mündlich, in Textform oder in Schriftform darüber zu informieren, dass er Ladestrom beziehen möchte. SWD ist daraufhin verpflichtet, dem Kunden eine Contract-ID und ausschließlich den Kunden in den Tairfen „SWD-Lokalpatriot“ und „SWD-Komfortfreund“ auf Wunsch eine Ladekarte zur Verfügung zu stellen. Diese berechtigen den Kunden, Strom an öffentlichen Ladestationen der SWD und ihrer eRoaming-Partner, die in der eCharge-App der SWD angezeigt werden, für sein Elektrofahrzeug oder Plug-In-Hybrid Fahrzeug zu beziehen.

2.2.2 Für die an AC- und DC-Ladepunkten der SWD entnommenen Strommengen gelten die Preise des Sondervertrags. Für den Strom der an AC- oder DC-Ladepunkten der eRoaming-Partner, die in der eCharge-App der SWD angezeigt werden, entnommen wurde, gelten die Preise ausweislich des jeweils für den Vertrag gültigen Preisblatts.

2.2.3 Zudem ist der Kunde verpflichtet, nach einer Standzeit von 4 Stunden, den jeweiligen Ladepunkt freizugeben. Ab der ersten Minute der fünften Stunde wird eine zusätzliche zeitabhängige Gebühr entsprechend des jeweils für den Vertrag gültigen Preisblatts erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Ladevorgänge, die mit der Ladekarte der SWD oder der eCharge-App getätigt werden.

2.2.4 Änderungen der Preise für Ladestrom sowie der zeitabhängigen Zusatzgebühr nimmt SWD nach Ziffer 4.3 ff. vor.

2.3. Bonus: Wird vertraglich ein Bonus vereinbart, ist für die Gewährung des Bonus Voraussetzung, dass der Vertrag mindestens für ein Lieferjahr besteht. Der Bonus wird unmittelbar nach Ende des ersten Lieferjahres mit der Jahresrechnung des Kunden verrechnet. Wird der Vertrag vor dem vollständigen Ablauf des ersten Lieferjahres (= Ende der Erstlaufzeit) durch den Kunden aus einem von ihm zu vertretenden Grund beendet, entfällt die Bonuszahlung. Der Anspruch auf den Bonus erlischt dann, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer 11.2 nicht erfüllt oder der Vertrag seitens SWD fristlos gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen (Ziffer 12.2). Beendet der Kunde den Vertrag noch vor dem vollständigen Ablauf des ersten Lieferjahres aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch SWD, wird der Bonus ausgezahlt. In diesem Fall benötigt, SWD eine gültige Bankverbindung des Kunden.

3. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

3.1. Vertragsbeginn

3.1.1. SWD benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Sondervertrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft SWD das Angebot des Kunden.

3.1.2. Alternativ zu Ziffer 3.1.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird SWD dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft SWD das Angebot des Kunden.

3.1.3. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von SWD in Textform zustande. Mit der Vertragsbestätigung teilt SWD das Datum für den Lieferbeginn mit. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3.2. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.2.1. Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Ziffer 2 des Sondervertrages) kann der Vertrag vom Kunden oder von SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich bei fehlender Kündigung auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Sollte der Kunde oder SWD den Sondervertrag, kündigen, werden die Contract-ID sowie die Ladekarte des Kunden von SWD gemäß Ziffer 13 gesperrt.

3.2.2. Verträge mit Preisgarantie können vom Kunden und von SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Daneben ist SWD zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich ohne Preisgarantie auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.3. Fristlose Kündigung

3.3.1. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.

3.3.2. SWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

3.4. Umzug/Wohnsitzwechsel

3.4.1. Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Im Kündigungsschreiben hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatums oder das Datum der Schlüsselübergabe, seine zukünftige Entnahmestelle und die

Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen.

3.4.2. Übt der Kunde das ihm nach Ziffer 3.4.1 zustehende außerordentliche Kündigungsrecht aus, kann SWD innerhalb von einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Strom zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet.

3.4.3. Bietet SWD eine Stromlieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle des Kunden an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Bestätigung über die Weiterbelieferung nach Satz 1 erfolgt in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung nach Ziffer 3.4.1. Bietet SWD jedoch keine Stromlieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

3.4.4. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich SWD die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

3.5. Die Kündigung von SWD bedarf der Textform. SWD soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.6. SWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3.7. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

4. Preisbestandteile, eingeschränkte Preisgarantie, Preisänderung

4.1. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare- Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 Strom-NEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Wasserstoffumlage sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2. Wird eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Zeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 4.1 sind nicht fest vereinbart. Von der Preisgarantie ausgenommen sind zudem die Kosten für AC- und DC-Laden an Ladepunkten der Roaming-Partner von SWD sowie für die zeitabhängige Zusatzgebühr gemäß Ziffer 2.2.3. SWD nimmt eine Preisänderung nach Ziffer 4.3 ff. vor.

4.3. Preisänderungen durch SWD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. SWD ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4. SWD hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWD nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

4.6. Ändert SWD die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 ff. bleibt unberührt.

4.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.8. Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

5.1. Die von SWD gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

5.2. SWD ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

5.3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.4. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

5.5. Ansprüche nach Ziffer 5.3 und 5.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zutrittsrecht

Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SWD den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies gemäß Ziffer 7 f. erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Ablesung der Messeinrichtung

7.1. SWD ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die SWD vom örtlichen Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels einer intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SWD die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 8 vorrangig verwenden.

7.2. SWD kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

7.3. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 7.2 nicht durch, kann SWD auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können SWD, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist SWD ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

8. Abrechnung und Aufrechnung

8.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum ein Jahr nicht übersteigen darf. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 3 drei Wochen. Bei der Einhaltung der genannten Fristen wird unterstellt, dass alle relevanten Informationen fristgerecht zur Verfügung stehen. Die Berechnung der entnommenen Lademengen sowie der Zusatzgebühr nach

Ziffer 2.2.3 erfolgt im Rahmen der Abrechnung des Sondervertrags

8.2. Abweichend von Ziffer 8.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann seinen gewünschten Rechnungsturnus jederzeit SWD in Textform mitteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierfür berechnen die SWD brutto 17,85 Euro (15,00 Euro netto) je zusätzlicher Abrechnung. SWD darf bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 7.2 Satz 3 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen.

8.3. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 8.2 Satz 3 entschieden haben, sind Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

8.5. Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Abschlagszahlungen, Vorauszahlung

9.1. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von SWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. SWD wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SWD die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9.2. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

9.3. SWD ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

9.4. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird SWD die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

10. Sicherheitsleistung

10.1. Die SWD ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

10.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

10.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SWD die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

10.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

11. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsmöglichkeiten

11.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWD, wenn SWD erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

11.3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats, die Überweisung oder Zahlung am Kassenautomaten der SWD zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SWD weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

12. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

12.1. SWD ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.3. SWD ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

12.4. SWD hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

12.5. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

13. Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID

13.1. Wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde, ist SWD berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte bzw. Contract-ID ohne vorherige Androhung zum Vertragsende zu sperren.

13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWD berechtigt, die Ladekarte bzw. die Contract-ID vier Wochen nach Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der

Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWD kann mit der Mahnung zugleich die die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

13.3. SWD hat die Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID vorzunehmen, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperrung und Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

14. Vertragsänderungen

14.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. SWD kann die Regelungen des Stromliefervertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWD unzumutbar werden.

14.2. SWD wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 13.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Vertragsänderung.

14.3. Der Kunde kann im Falle einer Vertragsänderung nach Ziffer 13.1 den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SWD die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.2 ff. bleibt unberührt.

15. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWD gemäß Ziffer 12 beruht. SWD wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SWD bekannt sind oder von SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16. Ladekarte bzw. Contract-ID, Nutzung der öffentlichen Ladesäulen, Vertragspflichten

16.1. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der SWD und ist auf deren Verlangen jederzeit, spätestens nach Beendigung des zwischen der SWD und dem Kunden bestehenden Vertrages an die SWD zurückzugeben.

16.2. Eine Weitergabe der Ladekarte bzw. der Contract-ID an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte, Contract-ID und Kennwörter. Ein Verlust der Ladekarte hat der Kunde der SWD unverzüglich mitzuteilen. Die SWD wird die betreffende Ladekarte bzw. die betreffende Contract.ID unverzüglich nach Mitteilung des Kunden sperren und den Kunden hierüber informieren. Der Kunde stellt die SWD von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der betreffenden Ladekarte bzw. der betreffenden Contract-ID entstehen.

16.3. Ein dauerhafter Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladestationen sowie auf Aufrechterhaltung der bestehenden Ladestationen der SWD und ihrer eRoaming-Partner besteht nicht.

16.4. Schäden oder Störungen an öffentlichen Ladestationen der SWD sind der SWD unter eMobility@stadtwerke-dueren.de unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der jeweiligen Ladestationen darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

16.5. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift der SWD unverzüglich mitzuteilen

17. Haftung

17.1. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 haftet SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

17.2. SWD haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWD haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWD aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

18. Verbraucherrechte

18.1. Verbraucherbeschwerden gemäß § 111a EnWG: Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWD-Kundenservice (Stadtwerke Düren GmbH, Kundenservice, Postfach 10 19 64, 52319 Düren, Telefon: 02421 / 126-233, Telefax: 02421 / 126-269, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-dueren.de) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWD ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: https://www.schlichtungsstelle-energie.de/, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

18.2. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. – Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18.3. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: https://ec.europa.eu/consumer/odr/. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

19. Sonstiges

19.1. Datenschutz: SWD oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die ausführlichen Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO erhalten Sie im Nachgang zur Datenerhebung. Diese können auch jederzeit unter https:// www.stadtwerke-dueren.de/ueber-uns/datenschutz/ eingesehen werden.

19.2. Bonitätsprüfung: SWD ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWD Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die Schufa Holding AG, Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWD den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

19.3. Hinweis nach § 4 Abs.2 EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz): Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/.

20. Vertragspartner

Stadtwerke Düren GmbH, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Heinrich Klocke, Maria Creeten

21. Kundenservice

SWD-Kundenservice: Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von SWD kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice von SWD wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:

Stadtwerke Düren GmbH, Kundenservice, Postfach 10 19 64, 52319 Düren

Telefon: 02421 / 126-233, telefonisch: Mo. – Fr.: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefax: 02421 / 126-269,

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-dueren.de